

99010019001009

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/services/99010019001009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010019001009
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Arbeitsagentur für Arbeit, Einwanderung, Einreise, Konkretes Arbeitsplatzangebot, Aufenthaltserlaubnis, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation, ZAB, Zustimmung Bundesagentur für Arbeit, Qualifizierungsmaßnahmen, Reglementierte Berufe, Anerkennungspartnerschaft, Ausländische Berufsqualifikation, Beschäftigung, Berufsfachliche Kenntnisse, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (individuell, 010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16d.html
Teaser	Sie möchten an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation teilnehmen und zeitgleich arbeiten? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis dafür erhalten.
Volltext	Wenn Ihre Berufsqualifizierung noch nicht vollständig anerkannt wurde, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung eines Anerkennungsverfahrens erhalten und begleitend eine qualifizierte Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf ausüben. Dafür müssen Sie sich verpflichten, nach der Einreise einen Antrag auf Anerkennung der im Ausland

Modul

Sachverhalt

erworbenen Berufsqualifikation zu stellen und das Verfahren aktiv zu betreiben. Zugleich muss der Arbeitgeber Ihnen die Wahrnehmung der erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ermöglichen, zum Beispiel durch Freistellungen oder betriebliche Praktika.

Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn:

- Sie über eine in dem jeweiligen Staat anerkannte ausländische Berufsqualifikation mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer oder einen anerkannten ausländischen Hochschulabschluss verfügen,
- Sie über der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügen,
- der Arbeitgeber für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet ist und
- in der Regel die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat.

Sie können zusätzlich zu der Beschäftigung bis zu 20 Stunden pro Woche arbeiten.

Zur Ausübung einer Beschäftigung in reglementierten Berufen muss es sich nicht um eine qualifizierte Beschäftigung handeln, wenn bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen erfüllt sind. Die hier erforderliche Berufsausübungserlaubnis soll dann im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme erworben werden.

Die Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung ist befristet und wird zunächst für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann bis zu 3 Jahren verlängert werden.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Gebühr: 100€

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung erhalten.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

1 Monat(e)

Modul	Sachverhalt
	8 Woche(n) Beantragen Sie die Aufenthaltserlaubnis spätestens 8 Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums.
weiterführende Informationen	https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/arten/anererkennung-berufsqualifikationen/ https://www.make-it-in-germany.com/en/visa/kinds-of-visa/recognition/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe • Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird
Kurztext	• Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung beantragen • Personen aus dem Ausland können eine Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme erhalten, um ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen zu lassen und begleitend eine qualifizierte Beschäftigung ausüben, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen • Personen aus dem Ausland müssen über eine in dem jeweiligen Staat anerkannte ausländische Berufsqualifikation mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer oder einen anerkannten ausländischen Hochschulabschluss verfügen. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) muss das Vorliegen dieser Voraussetzung bestätigen. • es muss eine Vereinbarung zwischen antragstellender Person und dem Arbeitgeber geschlossen werden (sog. Anerkennungspartnerschaft). Darin verpflichten sich Personen aus dem Ausland, nach der Einreise einen Antrag auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu stellen und das Verfahren aktiv zu betreiben. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dazu, die Wahrnehmung der erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen (z.B. durch

Modul

Sachverhalt

Freistellungen oder betriebliche Praktika.)

- Arbeitgeber muss für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet sein
- Personen aus dem Ausland müssen über der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, in der Regel Niveau A2
- es muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot für die Beschäftigung vorliegen
- Bundesagentur für Arbeit muss in der Regel der Ausübung der Beschäftigung zustimmen
- Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung ist befristet. Sie wird zunächst für höchstens ein Jahr erteilt und kann bis zu 3 Jahre verlängert werden.
- für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal